



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Hochtaunus

Beitritts-Erklärung

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-
Verein Hochtaunus e.V.
Eigentümer-Gemeinschaft

Ich erkläre unter Anerkennung der Satzung den Beitritt in den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Hochtaunus e.V., Bad Homburg v. d. Höhe. Die Mitgliedschaft läuft über mindestens zwei Kalenderjahre. Die Satzung habe ich erhalten.

Name _____ Vorname _____

Beruf _____ Telefon _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

E-Mail-Adresse _____

Liegenschaften

_____ Einfamilienhaus/-häuser
_____ Zweifamilienhaus/-häuser
_____ -Familienhaus/-häuser
_____ Eigentumswohnung/en

Bei Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag von 69,00 Euro und die Aufnahmegebühr von 69,00 Euro, zusammen 138,00 Euro abgebucht.

Der jährlich fällige Mitgliedsbeitrag von 69,00 Euro wird jeweils am 10. Januar eines jeden Jahres abgebucht.

Mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz für die Zwecke des Vereins bin ich einverstanden.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

intern (wird von der Geschäftsstelle ausgefüllt)

Zeitung _____

EDV _____

Stand Dezember 2025, Seite 1 von 2

T 06172-59 20 80
F 06172-59 20 71
Am Houiller Platz 4 C, 61381 Friedrichsdorf
www.hausundgrundhessen.de/hochtaunus.html



Mitgliedsantrag des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Hochtaunus e.V. (Haus und Grund)

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 3222200000791010
Mitgliedsnummer (wird separat mitgeteilt)

Kontoinhaber

PLZ/Wohnort

[illegible]

Datum

Stand Dezember 2025, Seite 2 von 2



Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Hochtaunus e.V.
Am Houiller Platz 4 C, 16, 61381 Friedrichsdorf

Datenschutzerklärung zur Mitgliedschaft im Haus & Grund-Ortsverein

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

1. Kontaktdaten verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

1.1 Verantwortliche Stelle:

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Hochtaunus e.V.
Am Houiller Platz 4 C, 61381 Friedrichsdorf

1.2 Datenschutzbeauftragter bzw. Verantwortlicher für den Datenschutz (Ansprechpartner):

Der Verantwortliche (Thomas Schaumlöffel) für den Datenschutz ist unter der o. g. Anschrift erreichbar.

Name und Anschrift

2. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet, um insbesondere folgende Zwecke durchzuführen:

- Mitgliederbetreuung durch den Ortsverein
- Informationen zu Aktivitäten des Haus & Grund-Landesverbandes und des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland,
- Veranstaltungen des Ortsvereins, Landesverbandes und des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland,
- Haus & Grund-Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Verbänden oder staatlichen Stellen,
- Versand des Mitglieder magazins,
- sowie sonstige Korrespondenz.

3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Haus & Grund-Verein und den damit verbundenen Dienstleistungsangeboten des Vereins.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben:

- Verlag (Bezug Verbandsmagazin)
- Bank (Beitragseinzug)
- Dienstleister zur Erbingung Berater

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an das Kreditinstitut des Haus & Grund-Vereins weitergeleitet.

5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

7. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im satzungsgemäßen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Vorstehende Informationen zum Datenschutz und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten habe ich gelesen und erkläre dazu meine ausdrückliche Einwilligung.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Mitglieds



Satzung

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-
Verein Hochtaunus e.V.
Eigentümer-Gemeinschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Hochtaunus e. V., Sitz Bad Homburg, im folgenden Verein genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Hochtaunuskreis. Er führt den Namen: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Hochtaunus e. V., Sitz Bad Homburg v. d. Höhe. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hessischer Haus- und Grundeigentümervereine in Frankfurt am Main. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bad Homburg v. d. H. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Ihm obliegt es, namentlich seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Grundstückes oder Wohnungseigentümer sind. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) durch Austritt, frühestens jedoch zwei Jahre nach Eintritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
- b) durch den Tod.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus auf das Postscheck- oder Bankkonto des Vereins oder bar in der Geschäftsstelle zu zahlen. Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können durch Nachnahme oder Boten gegen Zuschlag der Nachnahme- oder Botengebühr erhoben werden. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.



§ 8 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins und des Vereinsvermögens und kann zur Erledigung dieser und bestehender Aufgaben Mitarbeiter und Geschäftsführer gegen Entgelt berufen oder Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist gestattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einberufungsfrist für die Versammlung beträgt 2 Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der weiteren Mitglieder gem. § 8,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts, sowie des Haushaltsplanes,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
- d) die Benennung von Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans,
- i) die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutende Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

Zur Abberufung des Vorstandes und evtl. einzusetzenden Ausschusses ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 1. Stellvertreter, hilfsweise vom 2. Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsorgan

Eine evtl. Fachzeitschrift wird von allen Vereinsmitgliedern bezogen. Das Zeitungsgeld wird mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 14 Schlichtung und Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorstand benennt den Vorsitzenden.